

Satzung über den Kunsthandwerkermarkt der Stadt Tauberbischofsheim (Marktordnung)

vom 25. Februar 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 68 ff. hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 25. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtungen.....	2
§ 2	Markttage und Marktzeiten.....	2
§ 3	Markort.....	2
§ 4	Marktgebühren.....	2
§ 5	Zweckbestimmung des Marktes.....	2
§ 6	Marktaufsicht.....	2
§ 7	Teilnahmeberechtigung	2
§ 8	Widerruf der Zulassung.....	3
§ 9	Standplätze	3
§ 10	Verkaufseinrichtungen.....	3
§ 11	Verkehrsregelungen	4
§ 12	Auf- und Abbau.....	4
§ 13	Sauberhalten des Marktes.....	4
§ 14	Haftung, Versicherung.....	4
§ 15	Inkrafttreten	4

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Tauberbischofsheim betreibt den von ihr durchgeführten Kunsthandwerkermarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttage und Marktzeiten

Der Kunsthandwerkermarkt findet jährlich am 1. Sonntag im Mai statt.

Die Marktzeiten sind wie folgt festgelegt:

Sonntag: 11 – 20 Uhr

§ 3 Markttort

Der Kunsthandwerkermarkt wird auf dem Marktplatz und dem Schlossplatz Tauberbischofsheim abgehalten. Eine Erweiterung durch Vitryalle, Schlosspark und Sonnenplatz ist bei Bedarf denkbar.

§ 4 Marktgebühren

Für die Bereitstellung der Marktfläche werden Marktgebühren gemäß der Entgelttabelle erhoben, welche im Voraus an die Stadt Tauberbischofsheim zu entrichten sind. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Marktgebühren für die Standanbieter festzusetzen.

§ 5 Zweckbestimmung des Marktes

- (1) Der Kunsthandwerkermarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Kunsthandwerk und Kulinarik in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
- (2) Darüber hinaus umfasst das Angebot die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten können Kinderfahrgeschäfte zugelassen werden.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung oder einem von der Stadt beauftragten freiwilligen Helfer (Marktmeister) ausgeübt. Diese Personen unterstützen die Händler bei der Auffindung der schriftlich zugewiesenen Standplätze, sie üben zudem während des gesamten Marktes das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Marktmeisters oder seiner Vertreter ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Teilnahmeberechtigung

- (1) Gemäß § 70 Abs. 1 GewO ist die Teilnahme am Markt grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Gemäß § 70 Abs. 2 GewO kann sich aber der Veranstalter, wenn es für den Veranstaltungszweck erforderlich ist, auf bestimmte Ausstellerguppen und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch keine dieser Gruppen unterschiedlich behandelt wird. Bei der Zulassung zum Kunsthandwerkermarkt wird darauf geachtet, dass keine Massenware, sondern hochwertige Artikel in Handarbeit hergestellt bevorzugt werden. Ebenso sollte die Vielfalt des Marktes gewährleistet werden.
- (3) Der Veranstalter hat nach § 70 Abs. 3 GewO das Recht aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder die Teilnehmer gegen die bestehende Marktordnung verstoßen, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme am Markt auszuschließen.
- (4) Auf dem Markt dürfen nur die angemeldeten Waren verkauft werden.

§ 8 Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzliche Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung unter anderem in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung beschriebenen optischen Gestaltung des Geschäftes/Standes,
2. bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes/Standes,
3. bei Änderung des in der Bewerbung angegebenen Sortiments oder Warenkreises,
4. bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen Bestimmungen zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Marktamtes während der laufenden Veranstaltung und Auf- und Abbauzeiten,
5. bei Geschäften/Ständen, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen,
6. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse,
7. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:
 - der ausgewiesene Platz im öffentlichen Interesse anderweitig benötigt wird; in diesem Falle vergütet die Stadt das im Voraus gezahlte Standgeld zurück.
 - die Zulassungsinhaberin/ der Zulassungsinhaber das Standgeld nicht zum Fälligkeitstermin zahlt.

§ 9 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Veranstalter für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Der Veranstalter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Verkauf von Kunsthandwerk oder handgemachten Dingen ist verpflichtend. Erlaubt sind Zelte, Pavillons und sonstige Verkaufswagen nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Tauberbischofsheim.
- (2) Für Anbieter von Speisen und Getränken können eigene Verkaufswägen, -anhänger und -stände nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zugelassen werden.
- (3) Strom kann von der Stadt gestellt werden. Dies ist rechtzeitig im Voraus dem Organisator des Kunsthandwerkermarktes mitzuteilen.
- (4) Die Standbetreiber haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Namen, das Warenangebot und die Preise anzubringen. Gewerbliche Standbetreiber, haben außerdem den Namen der Firma anzugeben.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Der Untergrund muss durch geeignete Schutzmatten vor Fettspritzer und Verschmutzungen geschützt werden. Verunreinigungen werden in Rechnung gestellt.
- (6) Für den Verkauf von Speisen und Getränken können max. 3 Stehtische vor dem Stand aufgestellt werden.
- (7) Bei der Benutzung von Gas ist laut Sicherheitsvorschriften ein Feuerlöschgerät im Stand bereit zu halten. Dies verantwortet der Standbetreiber.

§ 11 Verkehrsregelungen

- (1) PKWs, Autoanhänger oder Ähnliches dürfen nur zum Be- und Entladen kurzzeitig am Stand abgestellt werden. Dabei ist auf die anderen Marktteilnehmer Rücksicht zu nehmen. Eine Stunde vor Marktbeginn müssen alle Fahrzeuge auf einem der ausgewiesenen Parkplätze abgestellt sein. Während dem Marktbetrieb ist das Befahren (auch Beliefern) mit dem PKW grundsätzlich und für alle Marktteilnehmer nicht erlaubt.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Marktbereich, die nicht Verkaufsstände sind, ist während der Marktzeit nicht erlaubt.
- (3) Die Zufahrten zum Marktbereich sowie ein Zugang zu den am Marktbereich gelegenen Wohnungen und Geschäftshäusern sind freizuhalten.
- (4) Die Rettungswege sind zu jederzeit freizuhalten.

§ 12 Auf- und Abbau

- (1) Nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird der genaue Aufbauzeitpunkt der einzelnen Stände und Verkaufseinrichtungen vereinbart. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach dem Marktende oder spätestens am darauffolgenden Tag bis 12 Uhr.
- (2) Die Standbetreiber müssen mindestens eine Stunde vor den offiziellen Öffnungszeiten des Marktes die Stände einrichten und das Warenangebot aufbauen.
- (3) Der Abbau darf frühestens zu den in der Marktordnung festgesetzten Schließzeiten erfolgen. Ein frühzeitiger Abbau ohne triftigen Grund ist nicht gestattet.

§ 13 Sauberhalten des Marktes

Die Standbetreiber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit sauber zu halten.
2. am eigenen Stand entstehende Abfälle selbst zu entsorgen; für Besucher werden Müllbehälter aufgestellt.
3. den Standplatz sauber zu verlassen.

§ 14 Haftung, Versicherung

- (1) Mit der Vergabe von Standplätzen und der Erhebung der Gebühren übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Gegenstände der Benutzer.
- (2) Für schuldhafte Beschädigungen an Einrichtungen haftet der Verursacher.
- (3) Platzinhaber haften für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben.
- (4) Offenes Feuer am Stand ist untersagt, es sei denn es ist notwendig für den Standbetrieb und ist mit der Stadtverwaltung abgeklärt.
- (5) Die Teilnehmer sind verpflichtet, für ein einwandfreies, sicheres Kabelmaterial zu sorgen. Dieses muss außerdem ausreichend gegen Stolperfallen gesichert sein.
- (6) Bei selbstverursachten Schäden kommt der Standinhaber für den Schaden auf.
- (7) Ebenso haften die Marktbesucher für Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursachen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Kunsthandwerkermarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Tauberbischofsheim, 25.Februar 2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.